

1. Präambel

Diese Verpackungsvorschrift gilt für alle Lieferanten und internen Bereiche der Gustav Magenwirth GmbH&Co.KG - nachstehend MAGURA genannt - und soll dazu führen, einen rationellen und störungsfreien Materialfluss vom Lieferanten bis zum Verbraucherort zu gewährleisten. Primäre Ziele sind:

- optimale Behälter- und Verpackungsgestaltung
- abgestimmte Mengeninhalte
- standardisierte Abmessungen

2. Verpackungsarten

In der logistischen Kette vom Lieferanten bis zum Verbraucherort werden folgende Verpackungsarten eingesetzt, wobei prinzipiell der Verpacker / Versender für die Anlieferqualität des Packgutes haftet:

- Mehrwegverpackungen
 - Universal-Kleinladungsträger (KLT-System)
 - Teilespezifische Aufnahmen oder Inlays
 - Holz-Europaletten 1200 x 800 x 150 mm
 - Gitterboxpaletten 1240 x 840 x 970 mm
 - Flüssigkeitsbehälter
- Einwegverpackungen
 - Einwegkartonagen

Die Kartonqualität ist dem jeweiligen Gewicht und der Größe des Packguts anzupassen. Bei Überseeversendungen sollten die Kartonagen aus geprüfter, nassfester verleimter Wellpappe gemäß DIN 55 468 bestehen und mindestens den Güteklassen 2.7 – 2.96 entsprechen.
 - Einwegpaletten

Bei Sendungen aus Übersee sind Paletten zu verwenden, welche den phytohygienischen Bestimmungen der IPPC (International Plant Protection Convention) entsprechen.
 - Einwegverpackungshilfsmittel
 - Einwegschutzverpackungen
 - Einwegflüssigkeitsgebilde

MAGURA bevorzugt Mehrwegladungsträger gegenüber Einwegverpackungen.

Bei Sendungen aus Übersee sind jedoch Einwegverpackungen gemäß den Vorgaben zu verwenden.

3. Anforderungen an die Verpackung

Unabhängig von der Wahl der Verpackungsart sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Teileschutz
Der Teileschutz beinhaltet bei metallischen Werkstoffen auch den Korrosionsschutz. Demzufolge sind bei Sendungen aus Übersee die Waren mit VCI-Packmittel (z.B. VCI-Beutel, VCI-Papier etc.) zu schützen.
- maximaler Füllgrad der Packmittel
- Maximalgewicht 15 kg je Verpackungseinheit (ausgenommen Gitterboxpaletten und Sonderverpackungen; hier sind spezielle Vereinbarungen notwendig)
- Schüttgut sowie schmutzempfindliche und schmutz- oder ölbehaftete Teile sind vorab in PE-Beutel (passend für Behältnisse 400x300x180 mm) zu verpacken. Gegebenenfalls sind hier auch kleinere Einheiten in gleich bleibenden Gebindegrößen erlaubt.
- Standardabmessungen entsprechend Euro-Norm-Maßen
- Stapelfähigkeit
- handlingsgerechter Aufbau
- Bildung rationeller Ladeeinheiten
- Transportsicherung
- problemlose Entladbarkeit der Transportfahrzeuge durch Flurförderzeuge
- recyclingfähige Materialien
- technische Sauberkeit der Verpackung ist sicherzustellen

4. Abfallvermeidung und Verpackungsrecycling

Die abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen der Umweltgesetzgebung und von MAGURA sind zu berücksichtigen.

- Verpackungsabfallvermeidung:
Verpackungsabfall ist auf das unmittelbar notwendige Maß zu beschränken.
- Verpackungsverminderung:
Mehrweg- und Einwegverpackung sind nach ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten zu definieren.
- Verpackungsverwertung:
Mehrweg- und Einwegverpackungen müssen umweltverträglich verwertet werden können.

Verpackungsvorschrift

5. Transport- / Packmittelauswahl und Verpackungsfestlegung

Die Verpackung ist generell nach den Vorgaben aus Punkt 2 - 4 zu planen.

Darüber hinaus sind gegebenenfalls vorhandene teilespezifische Zeichnungshinweise, entsprechend der Empfindlichkeitsklasse, zu berücksichtigen.

Für die Anlieferung hat MAGURA verschiedene Empfindlichkeitsklassen definiert (als Download unter <http://lieferantenportal.magura.com>).

6. Ablauf der Verpackungsplanung

a) extern:

Der Lieferant unterbreitet, generell mit dem Angebot grundsätzlich einen Verpackungsvorschlag gemäß Punkt 5.

Nach positiver Beurteilung erhält der Lieferant über den Zentraleinkauf die Freigabe in Form der Bestätigung seines Vorschlages oder eines MAGURA-Fertigungshinweises. Der Fertigungshinweis ist eine teilespezifische Sonderfestlegung. Bei Bestellung wird die festgelegte Verpackungsart (entsprechend Lieferantenvorschlag oder MAGURA-Fertigungshinweis) Vertragsbestandteil.

Dieser Prozess findet bei Änderungswünschen analog Anwendung.

Die Freigabe einer Verpackung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für eine beschädigungsfreie Teileanlieferung.

Wird die festgelegte Verpackung nicht eingehalten, behält sich MAGURA vor, den jeweiligen Lieferanten mit entstehenden Handlings-, Entsorgungs- und Umpackkosten zu belasten. Eine nicht abgestimmte Abweichung von einer festgelegten Verpackung fließt in die Lieferantenbewertung ein.

b) intern:

Die Arbeitsvorbereitung legt die aus verarbeitungstechnischer Sicht notwendige Verpackung fest. Änderungswünsche der Anwender sind der Arbeitsvorbereitung zur Genehmigung vorzulegen.

7. Einsatz und Handling von Mehrwegverpackungen

Der nachstehend beschriebene Ablauf gilt sowohl für die MAGURA-Standardbehältnisse LTB als auch für evtl. andere KLT-Ladungsträger und Spezialbehältnisse.

Über den Einsatz von Standardbehältnissen entscheidet MAGURA in Abstimmung mit dem Lieferanten.

Alle Mehrwegbehältnisse sind nur für den Transport der Teile zwischen dem Lieferanten und MAGURA bestimmt. Sie dürfen nicht zweckentfremdet werden für

- die Zwischenlagerung von Halbfabrikaten
- eine über den aktuellen Lieferabruf hinausgehende Lagerhaltung beim Lieferanten
- für die Lieferung an Vorlieferanten

Verpackungsvorschrift

7.1 Begriffe

| | | |
|-----------------|-------------|----------------|
| LT 1 = LTB 4120 | ohne | Deckel LTB-D43 |
| LT 2 = LTB 4120 | mit | Deckel LTB-D43 |
| LT 3 = LTB 4220 | ohne | Deckel LTB-D43 |
| LT 4 = LTB 4220 | mit | Deckel LTB-D43 |

7.2 MAGURA Standard-Behälter



Bezeichnung: **Behälter LTB 4120**
 Tara: **0,985 kg**
 Außenmaße: **400x300x120 mm (LxBxH)**



Bezeichnung: **Behälter LTB 4220**
 Tara: **1,320 kg**
 Außenmaße: **400x300x220 mm (LxBxH)**



Bezeichnung: **Deckel LTB-D43**
 Tara: **0,340 kg**
 Außenmaße: **400x300x17 mm (LxBxH)**

7.3 Gewicht

Das Maximalgewicht eines Behälters ist **15 kg**.

7.4 Sauberkeit

Schmutzempfindliche und schmutz- oder ölbehaftete Teile sind vorab in PE-Beutel zu verpacken.

7.5 Behälterwahl

Die Behälter sollen voll sein. Erreicht ein Behälter LTB 4220 das Maximalgewicht und ist dabei noch 1/3 leer, so ist der kleinere Behälter LTB 4120 zu verwenden.

7.6 Optimierung Behälterfüllgrad

Behälter sind grundsätzlich vom Lieferanten mit einem maximalen Füllgrad anzuliefern. Füllgrad-optimierungen sind vom Lieferanten vorzuschlagen und in Zusammenarbeit mit MAGURA abzustimmen. Eine Überfüllung ist nicht zulässig, da Teile durch die Behälterstapelung beschädigt werden könnten.

7.7 Kennzeichnung

Jeder Behälter ist mittels Warenanhänger (Teile-Nr., Bezeichnung, Stückzahl) zu kennzeichnen.

7.8 Anbringungsart und -ort für Warenanhänger

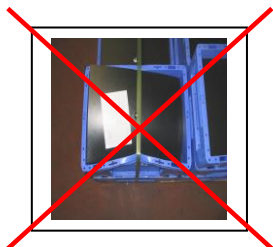
Der Warenanhänger für Behälter wird stirnseitig in den dafür vorgesehenen Labelhalter geschoben. Der Hauptwarenanhänger für die Ladeeinheit sowie Adress-Etiketten dürfen mit leicht und rückstandsfrei lösbaren Klebpunkten befestigt werden.

Ein flächiges Bekleben der Behältnisse ist **nicht** erlaubt.

MAGURA wird die Kosten für das Entfernen von flächig aufgeklebten Labeln dem Lieferanten belasten.

Verpackungsvorschrift

7.9 Transportverpackung



Euro- oder Einwegpaletten sind beim Transport mit Palettendeckel zu versehen. Sofern notwendig, sind als Ebenheitsausgleich leere Behälter zu verwenden. Die Sicherung ist mittels Kunststoffband oder Schrumpffolie zu gewährleisten.

Einzelne Behältnisse oder Gebinde sind mittels Kunststoffband zu verschließen. Die Behältnisse dürfen dabei nicht verformt oder beschädigt werden.

Die Kosten für bleibend verformte und damit beschädigte Behältnisse werden dem Lieferanten belastet.

7.10 Anlieferung

Euro- oder Einwegpaletten / **Maximalhöhe 1050 mm**

8. Bestands- und Kontoführung

Für jeden Lieferanten, der an MAGURA in Mehrwegbehältern liefert, werden Lademittelkonten eingerichtet und geführt. Ausgenommen sind DB-Europaletten und Eurogitterboxen, die mit dem Spediteur getauscht werden.

Für MAGURA muss bei Anlieferung der Sendung auf einen Blick erkennbar sein, welche Mehrwegpackmittel die Sendung umfasst (Lieferschein / Frachtbrief). So kann eine ordnungsgemäße Kontoführung und damit Entlastung des bei MAGURA geführten Lademittelkontos sichergestellt werden.

9. Leergutversorgung

Der Lieferant ist verpflichtet, die benötigte Mehrwegverpackung schriftlich unter Berücksichtigung einer Lieferzeit von 5 Arbeitstagen anzufordern bei

Gustav Magenwirth GmbH & Co. KG
Werk Hengen, Abt. Wareneingang

Tel. 07125/153-154 - Fax 07125/153-283
E-mail: logistik.service@magura.de

10. Ausnahmeregelung

Sollten spezifische Verpackungsanforderungen von dieser Verpackungsvorschrift abweichen, ist eine entsprechende Abstimmung mit MAGURA erforderlich.

Abweichungen von dieser verbindlichen Verpackungsvorschrift bedürfen einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung.